

1  
52

Auf Grund Bestätigung wird das Eigentumsrecht für die jeweiligen Ei-  
gentümer der Güter:

a) Daviter	in	Einl. Zl. 31 I	des	Grundbuchs	zu	zwei	Hektar	2/9
b) Radler	"	"	"	"	"	"	"	2/9
c) Kächer	"	"	"	"	"	"	"	2/9
d) Kohler	"	"	"	"	"	"	"	2/9
e) Löffler	"	"	"	"	"	"	"	1/9

insgesamt

( Grundbucheintragungsakt, Prot. Nr. 157 )

2  
51

7. April 1941 - 568

Auf Grund des rechtskräftigen Verwaltungs- und Regulierungsplans des  
Landes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I; Verfügung vom 24.1.1934, Zl. I, 160/50,  
des Gutverzeichnisses der Agrarbezirksbehörde Innsbruck als Bezirkshauptmannschaft vom 21.3.1941, Zl. II, 34 -  
159/97, der Besitz und Abfindungsverhältnisse der besagten Abfindung für Bodenreform  
vom 30.3.1940, sowie des ff. Beschlusses vom 10. Juni 1941 wird das Eigentums-  
recht für die

Agrargenossenschaft Obergrubberg

bestehend aus den jeweiligen Eigentümern der Liegenschaften:

a) Daviter	in	Einl. Zl. 31 I	des	Grundbuchs	mit	2/9	Anteilsresten
------------	----	----------------	-----	------------	-----	-----	---------------

des Gutmanns für Agrarbezirksförderer Tullbach als Begründungs vom 21.3.1941, gl. N. 34 - 159/97, der Besitz und Abfindungsverhältnisse der Aufwärtigen Abfindung für Bodenreform vom 30.3.1940, sowie des ff. Beschlusses vom 10. Juni 1941 sind das Eigentum.

Agrargenossenschaft Oberhofen

befindet sich das gemeinsame Eigentum der Liegenschaften:

a) Vorsteher	in Gl. N. 31	1/9	1/9	
b) Zähler	" " 32	1/9	1/9	
c) Köhler	" " 33	1/9	1/9	
d) Köpfer	" " 34	1/9	1/9	
e) Köhler	" " 35	1/9	1/9	
			<u>2/9 (1/9)</u>	

unverleiblich.

7. Juni 1961 - 610.

Dieser Grund als Vermögensgegenstand vom 2. Mai 1960 wird die Übertragung der Zugehörigkeit zur Agrargenossenschaft O.H. 2e) auf die neue Hausgenossenschaft Gl. N. 38. Dieses Hauptstück jedoch nur zu 1/9 Anteilsrecht einverleibt.

B 87120-86

GRUNDSTÜCKSDATENBANK

222/67 - fest

17